

VII. Die Rechtsgelehrsamkeit.

§. 240.

Durch die Rechtsgelehrsamkeit verstehen wir überhaupt die Wissenschaft der willkührlichen Geseze eines Staates. Wir haben in dem Vorhergehenden der natürlichen Geseze Erwähnung gethan, welche aus der bloßen Betrachtung der menschlichen Natur ohne Absicht auf bürgerliche Verbindungen fließen. Außer diesen allgemeinen Gesezen der Natur hat jeder Staat seine besondern Geseze, welche aus seinem eigenem besondern Zustande und Verfassung entstehen. Die durch die besondere Verfassung eines Staates bestimmte Verbindlichkeiten und Rechte nennen wir das willkührliche Recht (*Ius positivum*) und die daher entstehende Geseze, willkührliche Geseze. Diese willkührliche Geseze aber, wenn sie vernünftig seyn sollen, müssen sich auf die natürliche Geseze gründen, und aus der besondern Beschaffenheit eines Staates ihre Einschränkung erhalten. Die allgemeine Theorie der bürgerlichen Geseze liegt also theils in dem Recht der Natur, theils in der Beschaffenheit der bürgerlichen Gesellschaften. Diese allgemeine Theorie gehört auch mit zu der Rechtsgelehrsamkeit. Ob wir also gleich das Recht der Natur unter die Theile der Weltweisheit gesezet haben, so rechnen wir doch hier mit zu der Rechtsgelehrsamkeit alle die besondern Theile des natürlichen Rechts, welche
aus